



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 17. September.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach einer unlängst ergangenen Verordnung darf die Einfuhr lebender Pflanzen nach Rußland unter den im Amtsblatt pro 1888 Stück 50 Seite 346 Nr. 977 publicirten Bedingungen auch über das in nächster Nähe der russisch-polnischen Gouvernementsstadt Kalisch gelegene Scipiorn'er Zollamt erfolgen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Oppeln, den 26. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 203. Unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 2. Februar und 13. April cr. — J.-Nr. 1339 und 5869 — werden die Amts-Vorstände und die städtischen Polizei-Verwaltungen des Kreises hiermit aufgefordert, die Nachweisung über den Abgang einheimischer Arbeiter und über den Zugang ausländischer Arbeiter für die Monate Juli, August und September d. Js. **unerinnert bestimmt bis zum 28. d. Mts.** hierher einzureichen.

Neustadt D.-S., den 17. September 1891.

Der königliche Landrath.

Nr. 204.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Reinigung der Straßengräben pp.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises Neustadt D.-S. nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Zuleitung von Schmutzwässern in die Straßentinnsteine, Straßengräben, Dorsteiche und sonstige Wasserabzüge, sowie das Ausschütten unreiner Flüssigkeiten, Abfallstoffe und Unrath auf die Dorfstraßen und öffentlichen Plätze ist verboten.

§ 2.

Sofern es nicht gelingt, den Schuldigen zu ermitteln, ist derjenige, längs dessen Grundstückes die Verunreinigung sich befindet, verpflichtet, für die sofortige Beseitigung derselben Sorge zu tragen und bleibt derselbe auch für die Strafe verhaftet.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4.

Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. August cr. in Kraft.

Neustadt D.-S., den 23. Juli 1891.

Der königliche Landrath.